

Allgemeinverfügung der Stadt Leinfelden-Echterdingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erlässt gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) für das Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ergänzend zu der Rechtsverordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17.03.2020 (in der Fassung vom 17.04.2020) über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) trifft die Stadt Leinfelden-Echterdingen gemäß § 8 Abs. 1 Corona-VO folgende Regelung:

Das Betreten von städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften durch externe Personen ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die von der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen zur Betretung der Gebäude ausdrücklich beauftragt werden.

2. Diese Anordnung ist vorläufig bis zum 15.06.2020 befristet.
In Abhängigkeit von der weiteren Lageentwicklung wird darüber entschieden, die vorläufige Befristung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu lockern, zu verschärfen, aufzuheben oder zu verlängern.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Bürger- und Ordnungsamt, Marktplatz 1, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 1600-0 eingesehen werden.

Leinfelden-Echterdingen, den 20.04.2020

Bürger- und Ordnungsamt
Joas